

den dafür geltenden Regelungen und dem dazugehörigen Hygienerahmenkonzept (Abschnitt 7).

§ 87 Zuschauer

Die Zulassung von Zuschauern richtet sich nach den Regelungen zu Veranstaltungen gemäß § 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und Abschnitt 3 dieser Verordnung.

§ 88 Hallentraining

Bei Hallentraining ist auf einen permanenten Luftaustausch zu achten.

§ 89 Freiluftaktivitäten

Wann immer möglich sollten Trainingseinheiten im Freien stattfinden, wo das Infektionsrisiko durch den Luftaustausch geringer ist.

§ 90 Sportgeräte und Material

Sportgeräte und Material, die im Training oder Wettkampf verwendet werden, sind vor jeder Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 91 Anreise

Auf Fahrgemeinschaften sollte verzichtet werden.

§ 92 Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung von Sportlern und Zuschauern nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) sowie § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist sicherzustellen. Insbesondere besteht die Verpflichtung, Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und die Ankunftszeit zu erfassen, die erhobenen Daten nur zu Zwecken der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden und den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern. Nach Ablauf von vier Wochen ist die Dokumentation zu vernichten.

§ 93 Nutzung von Toiletten

Der Toilettenbereich muss ohne Verstoß gegen die Abstandsregelungen begehbar sein. Es müssen ausrei-

chend Seife, Handtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

§ 94 Allgemeine Hygienehinweise

(1) Auf körperliche Begrüßungsrituale ist zu verzichten. Hände sollen vor und nach einer Trainingseinheit gewaschen werden. Spucken ist strengstens zu vermeiden. Bei Ansprachen soll der Mindestabstand eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Körperlicher Kontakt ist auch beim Jubeln zu vermeiden. Eine regelmäßige Belüftung bei Veranstaltungen im Innenbereich muss ungeachtet des § 88 sichergestellt werden.

(2) Im Übrigen wird auf die ausgegebenen Hygienehinweise des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) verwiesen.

Abschnitt 11

Allgemeine Bestimmungen

§ 95 Regelungen des Arbeitsschutzes

Die vorgenannten Hygienepläne sind unter Beachtung des Vorschriften- und Regelwerks des Arbeitsschutzes in die Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten. Während der Pandemie sind dabei insbesondere die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. März 2021 (BAnz AT 12.03.2021 V1) geändert worden ist, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 7. Mai 2021 [GMBL 2021 S. 622 bis 628 (Nr. 27/2021 v. 07.05.2021)] sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS (GMBL Nr. 24/2020, S. 484 ff.) zu beachten.

§ 96 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 16. April 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1554), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 4. Juli 2021 außer Kraft

Saarbrücken, den 10. Juni 2021

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann